

41. Steht den aus Dienst- und Heuerverträgen herrührenden Forderungen der Schiffsbefahrung wegen früherer Reisen das Vorzugsrecht des Art. 771 Abs. 3 H.G.B. auch dann zu, wenn sie vor Antritt der letzten Reise befugt gewesen wären, ihre Entlassung zu fordern?  
H.G.B. Artt. 453. 521. 539. 540. 771. 772. 773.

Seemannsordnung vom 27. Dezember 1872 §§. 36. 54. 57. 61. 62.

I. Civilsenat. Urth. v. 14. April 1888 i. S. S. (Bekl.) w. M. u. Gen.  
(Rl.) Rep. I. 18/88.

I. Landgericht Stettin.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Das deutsche Schiff „Emma Müller“ mit dem Heimathafen Barth ist wegen einer am 30. Juli 1886 in Barcelona aufgenommenen

Bodmereischuld in Stettin subhastiert worden. Bei der Kaufgelderbelegung blieb nach Berichtigung unstreitiger Posten ein Kaufgelderrest von 6475,84 *M* übrig, auf den sowohl die Kläger, welche die Besatzung des gedachten Schiffes bildeten, und von welchen der Schiffskapitän K. seit dem 1. November 1881, die übrigen Kläger aber laut überreichter Musterrolle seit dem 27. Juli 1882 für die Reise von London nach Australien und weiter geheuert waren, wegen ihrer unstreitig höheren Feuerforderung, als auch der Beklagte wegen seiner gleichfalls höheren Bodmereiforderung Anspruch erhoben, weshalb eine Streitmasse gebildet wurde.

Die Vorinstanzen haben den Beklagten dem Klagantrage gemäß kostenpflichtig verurteilt, anzuerkennen, daß den Klägern wegen ihrer Feuerforderungen von zusammen 6475,84 *M* das Vorrecht an der Kaufgeldermasse des Schiffes „Emma Müller“ vor der Forderung des Beklagten zusteht, und darein zu willigen, daß die in der Zwangsversteigerung der „Emma Müller“ gebildete Streitmasse von 6475,84 *M* nebst den davon aufgelaufenen Zinsen an die Kläger ausgeschüttet wird. Die Revision des Beklagten ist zurückgewiesen aus folgenden

#### Gründen:

„Die letzte Reise des Schiffes „Emma Müller“, für welche das Bodmereidarlehn gegeben ist, war unstreitig die am 20. August 1886 angetretene von Barcelona nach Stettin; nach Art. 772 Ziff. 2. 3 H.G.B. verdient daher, wie Beklagter auch gar nicht bestreitet, die Feuer sämtlicher Kläger für diese Reise den Vorzug vor der beklaglichen Bodmereiforderung, sodaß insoweit der — übrigens in dieser Richtung seiner Höhe nach nicht festgestellte — Anspruch der Kläger begründet ist.

Mit Recht hat das Berufungsgericht dies aber auch in betreff der Feuer der Kläger für die früheren Reisen angenommen, welche das Schiff seit seinem Auslaufen von London (im Herbst 1882) bis zu der Bodmereireise gemacht hatte, und auf welchen die Kläger unstreitig auf dem Schiffe ununterbrochen in Dienst gestanden haben.

Was zunächst die Schiffsmannschaft betrifft, so hat sich dieselbe nach dem in der Musterrolle dd. Barth, den 27. Juli 1882 verlautbarten Feuervertrage „von London nach Australien und weiter“ verheuert, und zwar „nach Maßgabe der Seemannsordnung vom 27. Dezember 1872“. Hiernach war, wie das Berufungsgericht zutreffend

annimmt, der Feuervertrag auf unbestimmte Zeit geschlossen, und umfaßte derselbe alle Reisen, welche die Mannschaft nach Beendigung der ersten Reise (von London nach Australien) noch machen werde, sodaß er nach §. 54 der Seemannsordnung bis zur Beendigung der Rückreise fortließ, vorbehältlich des der Mannschaft nach §§. 61. 62 daselbst zustehenden gesetzlichen Rechtes, nach Ablauf von zwei bezw. drei Jahren die Entlassung zu fordern, von welchem Rechte aber festgestelltemaßen die zur Schiffsmannschaft gehörigen Kläger keinen Gebrauch gemacht haben. Es fällt mithin, falls nicht nachgewiesen wird, daß späterhin mit der Mannschaft andere Verträge geschlossen sind, auch die Bodmereireise noch unter den Feuervertrag vom 27. Juli 1882, und es gebührt daher nach Art. 771 Abs. 3 H. G. B. der Mannschaft auch wegen ihrer die früheren Reisen betreffenden Feuerforderung dasselbe Vorkzugsrecht, welches ihr wegen der die Bodmereireise betreffenden Forderung zusteht.

Als unbegründet erscheint das hiergegen erhobene Bedenken, daß dieses sich als eine Ausnahme von dem in Art. 771 Abs. 1 H. G. B. aufgestellten Prinzip, nach welchem die, die letzte Reise betreffenden Forderungen den Forderungen, welche die früheren Reisen betreffen, vorgehen, darstellende Bestimmung nur insoweit gewollt sein könne, als die Mannschaft an den ursprünglichen Feuervertrag gebunden ist, nicht aber auch für den Fall, wo sie nach Vollendung einer oder mehrerer Reisen dem Vertrage nach Belieben ein Ende machen kann, es jedoch vorzieht, denselben freiwillig fortbestehen zu lassen, welcher Fall hier allerdings vorliegt, da die Mannschaft nach §. 61 Ziff. 3 und §. 62 Ziff. 1 der Seemannsordnung nach Ablauf von drei Jahren seit ihrem Dienstantritte, also schon im Herbst 1885, ihre Entlassung hätte fordern können. Zu einer solchen Unterscheidung bieten vielmehr die Bestimmungen der Seemannsordnung, nach Maßgabe welcher ausweise der Musterrolle der Feuervertrag geschlossen ist, keinerlei Veranlassung. Der §. 62 dieses Gesetzes, welcher die dem Schiffsmann in §. 61 unter 3 erteilte Befugnis, seine Entlassung zu fordern, wenn nach Beendigung der Ausreise eine Zwischenreise beschlossen oder wenn eine Zwischenreise beendet ist und seit dem Dienstantritte zwei bezw. drei Jahre verfloßen sind, für gewisse Fälle versagt, und zwar unter 1. in dem Falle, wenn der Schiffsmann für eine längere als die soeben angegebene Zeit sich verheuert hat, fügt zwar hinzu, daß die Verheuerung

auf unbestimmte Zeit oder mit der allgemeinen Bestimmung, daß nach Beendigung der Ausreise der Dienst für alle Reisen, welche noch beschlossen werden möchten, fortzusetzen sei (d. h. also ein Feuervertrag, wie er in concreto vorliegt), als Verheuerung auf solche längere Zeit nicht anzusehen ist. Damit ist aber keineswegs ausgesprochen, daß ein solcher Feuervertrag im Sinne des Gesetzes nicht als zeitlich unbeschränkt, sondern als nur für zwei bzw. drei Jahre geschlossen anzusehen sei. Vielmehr ist damit nur der Vertragswille bei Abschluß eines solchen Feuervertrages gesetzlich dahin interpretiert, daß auch bei einer derartigen Vereinbarung einer unbestimmten Dauer des Vertrages der Schiffsmann seinerseits doch nach Ablauf eines gewissen Zeitraumes zur Fortsetzung des Vertrages nicht mehr verbunden sein solle. Es soll mithin nur ein unbedingter Vertragsabschluß auf längere Zeit als zwei bzw. drei Jahre nicht angenommen werden und dem Schiffsmann das Recht des Rücktrittes vom Vertrage nach Ablauf dieses Zeitraumes zustehen, während, wenn dieses Rücktrittsrecht (durch Forderung der Entlassung) nicht ausgeübt wird, der ursprüngliche Feuervertrag ohne weiteres fortbesteht und von dem stillschweigenden Abschlusse eines inhaltlich identischen neuen Vertrages nicht die Rede sein kann. Daß der Seemannsordnung diese Auffassung zum Grunde liegt, ergibt sich klar aus dem in §. 54 ausgesprochenen Grundsatz, nach welchem der Schiffsmann, wenn im Feuervertrage nicht ein anderes bestimmt ist, die Verpflichtung hat, während der ganzen Reise, einschließlich etwaiger Zwischenreisen, bis zur Beendigung der Rückreise im Dienste zu verbleiben, in Verbindung mit den Bestimmungen der §§. 57. 61 der Seemannsordnung, nach welchen dem Schiffer bzw. dem Schiffsmann vorher nur in gewissen genau festgesetzten Fällen ein einseitiges Rücktrittsrecht zusteht. Beendet wird also das Vertragsverhältnis erst durch die Ausübung dieses Rücktrittsrechtes. Wenn der Schiffsmann in den Fällen des §. 61 der Seemannsordnung es unterläßt, seine Entlassung zu fordern, so verzichtet er damit allerdings freiwillig auf das ihm zustehende Recht, den Vertrag einseitig aufzuheben. — Ebendeshalb aber dauert der Vertrag noch fort und bleibt daher das Fundament seines Anspruches der ursprüngliche Feuervertrag. Auch dadurch, daß der Schiffsmann in diesem Falle sich zugleich freiwillig des Rechtes begiebt, von seiner bis dahin verdienten Feuer schon jetzt die Auszahlung einer größeren als des in §. 36 der Seemannsordnung nor-

mierten Betrages zu verlangen, wird hieran nichts geändert. Denn das Gesetz hat die Bevorzugung der Feuerforderung auch für frühere Reisen (Art. 771 Abs. 3 H.G.B.) ohne irgend welche Unterscheidung, ob und wie weit die Schiffsbefahrung zu einer Erhebung der verdienten Feuer schon vor der letzten Reise berechtigt gewesen sein würde, statuiert, und auf die Frage, ob zu dieser gesetzlichen Bevorzugung auch insoweit ein hinreichender gesetzgeberischer Grund vorliegt, als die Befahrung rechtlich imstande gewesen wäre, die Auszahlung der Feuer schon früher zu erzwingen, ist daher nicht einzugehen. Überdies stimmen mit den Vorschriften der §§. 61. 62 der Seemannsordnung im ganzen und großen schon die durch diese letztere aufgehobenen Vorschriften der Artt. 539. 540 H.G.B. überein, und es wurde gleichwohl die Bestimmung des Art. 771 H.G.B. beliebt, indem zwar bei den Beratungen geltend gemacht wurde, jeder Gläubiger müsse zu der Annahme berechtigt sein, daß der Rheder bei der neuen Reise ein freies Schiff in See gesandt habe; es sei nicht abzusehen, weshalb einem Gläubiger wegen einer älteren Forderung noch ein Vorrecht vor einem anderen zustehen solle, wenn er es unterlassen habe, seinen Anspruch alsbald nach der betreffenden Reise geltend zu machen, und es könne insbesondere durch die große Begünstigung des Schiffsvolkes, namentlich bei großen, sich auf mehrere Jahre erstreckenden Feuerreisen der Kredit des Schiffes erheblich gefährdet werden. Diese Bedenken drangen aber nicht durch, wenngleich die zu Gunsten der Bevorzugung der älteren Feuerforderungen von anderer Seite vorgebrachten Billigkeitsgründe zum Teil dadurch hinfällig geworden sind, daß nach §. 68 der Seemannsordnung, welcher an die Stelle des Art. 453 H.G.B. getreten ist, der Rheder für die Forderungen des Schiffers und der Schiffsmannschaft aus den Dienst- und Feuerverträgen jetzt in allen Fällen auch persönlich haftet; dieselben treffen teilweise auch insoweit nicht zu, als die Auszahlung der Feuer schon vor der letzten Reise hatte gefordert werden können (vgl. Protokolle S. 2855. 2876. 2935—2937).

Auch die weitere Ausführung des Berufungsgerichtes, die Behauptung des Beklagten, daß für alle der Ausreise (London-Australien) folgenden Reisen neue Kontrakte zwischen Schiffer und Mannschaft abgeschlossen worden, sei in erster Linie nur Deduktion aus den in der Musterrolle enthaltenen Vermerken der deutschen Konsulate in den verschiedenen ausländischen Häfen „Gut für die Reise nach re“, bei

welcher aber der Zusatz des Feuervertrages „nach Australien und weiter“ ganz außer acht gelassen sei, erscheint als völlig zutreffend, und ebensowenig verletzt das Berufungsgericht dadurch irgend eine Rechtsnorm, daß es eventuell in einer zwischen Kapitän und Mannschaft bei Beendigung einer Reise getroffenen Verständigung darüber, daß für die nächste Reise eine Änderung in den bisherigen Verhältnissen nicht eintreten solle, keine Prolongation des, auf unbestimmte Zeit geschlossenen Feuerkontraktes und keinen neuen Vertragschluß, sondern mit Rücksicht auf die §§. 61. 62 der Seemannsordnung lediglich die Bestätigung der auch ohne solche Abrede sich von selbst verstehenden fortdauernden Gültigkeit des Kontraktes und lediglich die negative Abmachung findet, der Kontrakt solle nicht aufgehoben werden, sodaß aus den gedachten Vermerken, auch wenn dieselben nicht bloß als passpolizeiliche Kontrollbemerken anzusehen wären, sondern wirklich den Zweck verfolgt hätten, über das Verhältnis des Schiffers zu der Mannschaft eine Bescheinigung zu erteilen, keine Bestätigung für die Annahme erblickt werden könne, daß der Schiffer mit der Mannschaft neue Feuerverträge abgeschlossen habe. . . .

In betreff der Forderung des mitklagenden Kapitäns endlich ist ein Revisionsangriff überall nicht zu begründen versucht, und erscheint die Entscheidung dem oben Ausgeführten zufolge vollständig gerechtfertigt durch die Feststellung, daß der Kapitän sich seit dem 1. November 1881 fortgesetzt auf dem Schiffe in Dienst befunden und sämtliche Reisen mit demselben bis zu dessen Ankunft in Stettin nach Beendigung der Bodmereireise ausgeführt hat, da hieraus zu entnehmen ist, daß die sämtlichen von London aus gemachten Reisen des Schiffes für den Kapitän unter den ursprünglichen, auf unbestimmte Zeit geschlossenen Dienstvertrag fallen, zumal der Beklagte dieser Auffassung auch in der Berufungsinstanz nicht entgegengetreten ist und nirgendwie behauptet hat, daß die Rhederei mit dem Kapitän außer dem ersten Anstellungsvertrage noch einen anderen bezw. späteren Vertrag geschlossen habe. Nach Art. 771 Abs. 3 in Verbindung mit Artt. 757 Ziff. 4. 521 H.G.B., welchem letzteren die betreffenden Bestimmungen wegen der Mannschaft in Artt. 539. 540 (jetzt §§. 61. 62 der Seemannsordnung) nachgebildet sind (vgl. Protokolle S. 1983. 2023), geht hiernach auch die Forderung des Kapitäns ihrem ganzen Betrage nach der beklaglichen Bodmereiforderung vor.

Das erst in der Revisionsinstanz erfolgte neue Vorbringen des Beklagten endlich, daß die den Klägern für deren Forderungen auch persönlich haftende Rhederei, obwohl sie vollkommen solvent sei, die Schiffsmannschaft veranlaßt habe, den Erlös aus dem Verkaufe des Schiffes für sich in Anspruch zu nehmen, um auf diese Weise von dem so gedeckten Feuerbetrage auf Kosten des dann als Bodmereigläubiger leer ausgehenden Beklagten entlastet zu werden, kann schon aus prozessualen Gründen keine Beachtung finden.“